



PRESSEMITTEILUNG Nr. 151/24

Luxemburg, den 26. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-600/22 P | Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament

Der Gerichtshof weist die Klage von Herrn Puigdemont und Herrn Comín gegen die Weigerung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom Juni 2019, ihnen die Eigenschaft als Europaabgeordnete zuzuerkennen, endgültig ab

Nach Durchführung eines Referendums über die Selbstbestimmung in Katalonien (Spanien) am 1. Oktober 2017 wurde ein Strafverfahren gegen Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres (die damals Präsident bzw. Mitglied der autonomen Regierung von Katalonien waren) eingeleitet. Da Herr Puigdemont und Herr Comín Spanien verlassen hatten, wurde das Verfahren bis zu ihrem Auffinden ausgesetzt. Gegen sie wurden nationale Haftbefehle erlassen. Herr Puigdemont und Herr Comín traten in der Folge als Kandidaten an und wurden bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, die in Spanien am 26. Mai 2019 stattfanden, gewählt.

Am 29. Mai 2019 erließ der Präsident des Europäischen Parlaments eine Anweisung dahin gehend, dass allen in Spanien gewählten Kandidaten der „besondere Empfangsdienst“ für neu ins Europäische Parlament gewählte Personen zu verweigern sei und dass diese bis zum Erhalt einer amtlichen Bestätigung ihrer Wahl nicht zu akkreditieren seien.

Am 14. Juni 2019 forderten Herr Puigdemont und Herr Comín den Präsidenten des Europäischen Parlaments auf, von den Ergebnissen der Wahlen Kenntnis zu nehmen, wie sie von der spanischen Zentralen Wahlkommission am 13. Juni 2019 bekanntgegeben worden seien. Sie forderten ihn außerdem auf, die Anweisung vom 29. Mai 2019 zurückzunehmen, damit sie ab dem 2. Juli 2019, dem Datum der Eröffnung der ersten Plenarsitzung nach den Wahlen, insbesondere ihre Sitze einnehmen und ihre Rechte als Mitglieder des Europäischen Parlaments in Anspruch könnten.

Am 17. Juni 2019 übermittelte die spanische Zentrale Wahlkommission dem Europäischen Parlament die Liste der in Spanien gewählten Kandidaten. Die Namen von Herrn Puigdemont und Herrn Comín waren darin nicht aufgeführt, weil sie nach ihrer am 13. Juni 2019 bekannt gegebenen Wahl nicht den Eid auf die spanische Verfassung geleistet hatten, den das nationale Wahlrecht verlangt. Die genannte Wahlkommission erklärte daher die ihnen zugewiesenen Sitze für vakant und setzte alle mit ihren Ämtern verbundenen Vorrechte bis zur Eidesleistung aus.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 teilte der Präsident des Europäischen Parlaments Herrn Puigdemont und Herrn Comín mit, dass er sie nicht als künftige Mitglieder des Europäischen Parlaments behandeln könne, da ihre Namen nicht in der von den spanischen Behörden offiziell übermittelten Liste der gewählten Kandidaten aufgeführt seien.

Am darauffolgenden Tag erhoben Herr Puigdemont und Herr Comín eine Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union, die sich im Wesentlichen gegen die Weigerung des Präsidenten des Europäischen Parlaments richtete, ihnen den besonderen Empfangsdienst zuteil werden zu lassen und ihnen die Eigenschaft als Europaabgeordnete zuzuerkennen¹.

In der Plenarsitzung vom 13. Januar 2020 nahm das Europäische Parlament im Anschluss an das Urteil Junqueras Vies² davon Kenntnis, dass Herr Puigdemont und Herr Comín mit Wirkung zum 2. Juli 2019 ins Parlament gewählt wurden.

Mit Urteil vom 6. Juli 2022 wies das Gericht die Klage von Herrn Puigdemont und Herrn Comín als unzulässig ab, mit der Begründung, dass die angegriffenen Weigerungen des Präsidenten des Europäischen Parlaments keine anfechtbaren Handlungen seien³. Herr Puigdemont und Herr Comín haben sich daher an den Gerichtshof gewandt.

Mit seinem Urteil **weist der Gerichtshof das Rechtsmittel von Herrn Puigdemont und Herrn Comín zurück.**

Das Gericht hat zutreffend entschieden, dass der Präsident des Europäischen Parlaments nicht von der Liste der gewählten Abgeordneten abweichen konnte, die ihm von den spanischen Behörden offiziell übermittelt worden war. Der Präsident des Parlaments ist nämlich **nicht befugt, die Richtigkeit dieser Liste zu überprüfen, da sonst die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten missachtet würde.** Eine solche Überprüfung ist allein Sache der nationalen Gerichte, gegebenenfalls nach Vorlage an den Gerichtshof, oder Sache des Gerichtshofs, wenn bei ihm eine Vertragsverletzungsklage anhängig ist. Der Präsident des Parlaments hat lediglich getan, wozu er verpflichtet war: Er hat Kenntnis von der Liste der gewählten Abgeordneten genommen, die von den spanischen Behörden übermittelt wurde und für ihn einen vorbestehenden Sachverhalt darstellte, der seinen Ursprung in auf nationaler Ebene getroffenen Entscheidungen hatte⁴. **Das Schreiben vom 27. Juni 2019** änderte somit nicht die Rechtsstellung von Herrn Puigdemont und Herrn Comín und **stellte daher keine anfechtbare Handlung dar.**

In Bezug auf die **Anweisung vom 29. Mai 2019** hat das Gericht keinen Fehler begangen, als es festgestellt hat, dass sie **nicht dazu geführt hat, dass es Herrn Puigdemont und Herrn Comín nicht möglich war, ihre Sitze im Europäischen Parlament einzunehmen.** Sie konnten ihre Sitze deshalb nicht einnehmen, weil sie nicht in der von den spanischen Behörden übermittelten amtlichen Ergebnisliste aufgeführt waren. Die Anweisung vom 29. Mai 2019 **hat daher ebenfalls nicht die Rechtsstellung von Herrn Puigdemont und Herrn Comín verändert.**

Der Gerichtshof bestätigt im Übrigen, dass die fehlende Ausübung des **Ermessens** des Präsidenten des Europäischen Parlaments **im Hinblick auf das Ergreifen einer Sofortmaßnahme** zur Bestätigung der Vorrechte und der Immunität von Herrn Puigdemont und Herrn Comín, das zu einem Verfahren gehört, das sich von dem Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität unterscheidet und von den Abgeordneten selbst angestrengt werden kann, **nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein konnte**⁵. Im Einklang mit der Entscheidung des Gerichts stellt der Gerichtshof zudem klar, dass das **gegen die behauptete Weigerung** des Präsidenten des Parlaments, dem zuständigen Ausschuss den Antrag **von Herrn Puigdemont und Herrn Comín** auf Schutz ihrer Vorrechte und ihrer Immunität **zu übermitteln, gerichtete Vorbringen gegen einen inexistenten Rechtsakt gerichtet** war.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

¹ Rechtssache [T-388/19](#), Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres/Parlament. Am selben Tag stellten Herr Puigdemont und Herr Comín einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, mit dem sie die Aussetzung der Vollstreckung der verschiedenen Entscheidungen des Europäischen Parlaments begehrten, mit denen ihnen die Eigenschaft als Mitglieder des Parlaments nicht zuerkannt wurde. Sie beantragten außerdem, dem Europäischen Parlament aufzugeben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Bestätigung ihrer Vorrechte und ihrer Immunität, um ihnen zu ermöglichen, ab der Eröffnung der ersten Sitzung nach den Wahlen ihre Sitze im Parlament einzunehmen. Mit Beschluss vom 1. Juli 2019, Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres/Parlament, [T-388/19 R](#), wies der Präsident des Gerichts den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurück (vgl. [Pressemitteilung Nr. 85/19](#)).

² Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, [C-502/19](#) (vgl. [Pressemitteilung Nr. 161/19](#)). Der Gerichtshof hat u. a. befunden, dass bei einer Person, deren Wahl ins Europäische Parlament amtlich bekannt gegeben worden ist, der aber nicht gestattet wurde, bestimmten Anforderungen nachzukommen, die nach innerstaatlichem Recht nach einer solchen Bekanntgabe vorgesehen sind, und sich zum Parlament zu begeben, um an dessen erster Sitzung teilzunehmen, davon auszugehen ist, dass diese Person nach dem Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Immunität genießt. Im Anschluss an dieses Urteil hob die Vizepräsidentin des Gerichtshofs mit Beschluss vom 20. Dezember 2019, Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres/Parlament, [C-646/19 P \(R\)](#), den Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 1. Juli 2019, mit dem der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen worden war (Rechtssache [T-388/19 R](#)), auf, verwies die Rechtssache an das Gericht zurück und behielt die Kostenentscheidung vor (vgl. [Pressemitteilung Nr. 166/19](#)). Mit Beschluss vom 19. März 2020, Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres/Parlament, [T-388/19 R-RENV](#), erklärte der Präsident des Gerichts nach Zurückverweisung an das Gericht den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz angesichts der Entscheidung des Parlaments vom 13. Januar 2020 für erledigt und behielt die Kostenentscheidung vor.

³ Vgl. [Pressemitteilung Nr. 116/22](#).

⁴ Der Gerichtshof betont, dass er in seinem Urteil Junqueras Vies nicht zu den Konsequenzen Stellung genommen hat, die das Europäische Parlament aus der Übermittlung der Liste der gewählten Abgeordneten durch die nationalen Behörden zu ziehen hat, und insbesondere nicht zu der Frage, ob das Europäische Parlament an eine derart übermittelte Liste gebunden war. Der Umstand, dass das Parlament nach dem Schreiben vom 27. Juni 2019 den Rechtsakt vom 13. Januar 2020 erlassen hat, mit dem Herrn Puigdemont und Herrn Comín ohne vorherige Prüfung ihrer Befugnisse gestattet wurde, ihre Sitze einzunehmen, und damit die Konsequenzen gezogen hat, die es glaubte, aufgrund des Urteils Junqueras Vies ziehen zu müssen, ist jedenfalls nicht geeignet, die Rechtsnatur des Schreibens vom 27. Juni 2019 zu ändern.

⁵ Der in den Art. 7 und 9 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vorgesehene Mechanismus zum Schutz der Vorrechte und der Immunität der Europaabgeordneten unterscheidet sich nämlich von dem in Art. 8 der Geschäftsordnung vorgesehenen Mechanismus, der auf individuelle Maßnahmen des Präsidenten des Europäischen Parlaments, der allein entscheidet, bezogen ist. Der letztgenannte Mechanismus unterliegt keinerlei Verfahrensanforderungen; der Präsident des Parlaments ist lediglich verpflichtet, anschließend den zuständigen Ausschuss des Parlaments und das Parlament selbst über die Maßnahmen zu informieren.